

# **Benutzungsordnung Artothek Koblenz**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Artothek ist eine gemeinsame Einrichtung des Mittelrhein-Museums Koblenz und der Stadtbibliothek Koblenz. Sie bietet die Möglichkeit, ausgewählte Kunstwerke aus einem Wechselbestand regionaler Künstler auszuleihen.

## **§ 2**

### **Benutzungsberechtigung, Anmeldung**

- (1) Die Nutzung der Artothek ist allen unter (2) aufgeführten Berechtigten im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gestattet. Hinsichtlich der Anmeldung gelten auch die entsprechenden Bestimmungen der Nutzungsordnung der Stadtbibliothek Koblenz, insbesondere §§ 3 und 4.
- (2) Zur Ausleihe von Kunstwerken aus der Artothek ist berechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, über einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und einen gültigen Ausweis der Stadtbibliothek Koblenz verfügt. Juristische Personen und Institutionen sind ebenfalls zur Ausleihe berechtigt. Die Anmeldung zur Ausleihe hat durch eine schriftlich von der juristischen Person oder Institution bevollmächtigte natürliche Person zu erfolgen.
- (3) Die bei der Anmeldung erforderlichen Daten werden für die automatisierte Ausleihverbuchung und statistische Zwecke von der Stadtbibliothek Koblenz elektronisch gespeichert. Die Daten werden entsprechend den Vorschriften der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen geschützt. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

## **§ 3**

### **Ausleihe der Kunstwerke**

- (1) Die Ausleihe erfolgt nach Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.
- (2) Die Ausleihe und Rückgabe erfolgen nach Terminvereinbarung montags bis freitags während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Koblenz.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig auszuleihenden Kunstwerke ist bei Privatpersonen auf 3 Werke, bei juristischen Personen und Institutionen auf 10 Werke beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Artothek die Anzahl der gleichzeitig auszuleihenden Kunstgegenstände je Privatperson/juristische Person/Institution beschränken, erweitern und/oder die gewährte Leihfrist verkürzen.

- (4) Die Leihfrist beträgt für Privatpersonen 12 Wochen und für juristische Personen und Institutionen 24 Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann die Frist bei Privatkunden einmal um weitere 12 Wochen verlängert werden. Die Verlängerung muss innerhalb der Leihfrist erfolgen.
- (5) Ab Übergabe der Kunstwerke ist die Benutzerin/ der Benutzer bis zur Rückgabe in der Artothek für die Kunstwerke verantwortlich. Die Kunstwerke sind während der Leihzeit nicht über die Stadt Koblenz versichert.
- (6) Die Bilder dürfen nur in den Räumlichkeiten des Benutzers/der Benutzerin aufbewahrt werden. Die Anschrift des Aufenthaltsortes (Wohnung/Gewerberäume) der Kunstwerke sind bei der Ausleihe anzugeben. Eine Weitergabe der entliehenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.

## **§ 4**

### **Kosten**

- (1) Das Entgelt für die Ausleihe beträgt
  - a) für Privatpersonen je Kunstwerk und Leihdauer von 12 Wochen, 8 Euro
  - b) für juristische Personen und Institutionen je Kunstwerk und Leihdauer von 24 Wochen, 32 €.Eine Versicherung der Kunstwerke ist in dem Betrag nicht enthalten. Die Leihfrist nach a) kann vor ihrem Ablauf einmal um weitere 12 Wochen und zum Preis von 8 Euro je Kunstwerk verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt.  
Das Leihentgelt wird mit Ausleihe /Verlängerung der Ausleihe fällig und ist von dem Benutzer/der Benutzerin direkt vor Ort zu entrichten.
- (2) Entliehene Kunstgegenstände aus der Artothek können vorgemerkt werden. Für die Vormerkung ist je Kunstwerk ein Betrag in Höhe von 1,50 € zu zahlen. Der entsprechende Betrag wird sofort fällig und ist vor Ort zu zahlen.
- (3) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den sich aus dem Entgelttarif ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## **§ 5**

### **Pflichten und Haftung**

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände einschließlich Rahmen und Verpackung sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstgegenstände nicht grellem Licht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die

Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung und Rahmung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Kunstwerke vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese dem Personal der Artothek sofort anzuzeigen. Die angezeigten Mängel werden sodann bei der Ausleihverbuchung vom Artothekenpersonal schriftlich dokumentiert.

- (2) Verlust, Zerstörung, Verschmutzung oder Beschädigung der entliehenen Kunstwerke (einschließlich Rahmen, Glas, Passepartouts und Verpackung) sind der Stadt Koblenz unverzüglich mitzuteilen. Schäden dürfen nicht selbstständig behoben werden.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für sämtliche während der Leihzeit entstandene Schäden an den Kunstwerken sowie deren Verlust. Der Benutzer/ die Benutzerin ist zum Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe des Neuanschaffungswertes bzw. bei Einzelstücken in Höhe des Verkehrswertes des Kunstwerkes verpflichtet.
- (4) Die Weiterverleihung an Dritte ist ausgeschlossen. Benutzer/innen, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.  
Die Haftungsverpflichtung beginnt mit der Übergabe des Kunstwerkes an den Benutzer/die Benutzerin und endet mit der Rückgabe.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes und verwandte Schutzrechte zwingend einzuhalten.

## **§ 6 Rückgabe**

- (1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückgegeben werden. Falls eine Verlängerung der Ausleihfrist beabsichtigt und möglich ist, muss diese spätestens am letzten Tag der Frist entsprechend den Regelungen unter §§ 3 und 4 erfolgen.
- (2) Bei Überschreiten der Ausleihfrist ist der Benutzer/die Benutzerin zur Zahlung von Kosten in Höhe von 1,50 € je Kunstgegenstand und angefangene Woche zzgl. der Säumnis- und Verwaltungsentgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung der Stadtbibliothek Koblenz verpflichtet.

## **§ 7**

### **Benutzungsausschluss**

Von der Benutzung der Artothek kann zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wer gegen die Benutzungsordnung oder Hausordnung verstößt oder mit der Rückgabe der Kunstwerke oder der Zahlung von Kosten in Verzug ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Koblenz, xx.xx.2021

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister